Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der ETM International GmbH (Besteller), Schönbrunn 180, 07929 Saalburg-Ebersdorf für den Bezug von Material und Ersatzteilen sowie Dienstleistungen von Ihren Vertragspartnern (Lieferanten)

1. Maßgebende Bedingungen

1.1. Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch soweit sie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen, sondern sie nur ergänzen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Besteller in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung ohne Vorbehalt annimmt.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen derSchriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.3. Der Besteller kann im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktionund Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt für die Abrufe eine Materialfreigabe von zwei Monaten und eine Produktionsfreigabe von einem Monat.

3. Zahlung

3.1. Die in der Bestellung ausgewiesen Preise sind für die Laufzeit des Liefervertrages verbindlich. Sie schließen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung, Fracht, Transport und Versicherung ein.

3.2. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Wahl des Bestellers mit 3 % Skonto am Ende des 3. Folgemonats des der Lieferung/ Leistung und dem Rechnungseingang oder nach Lieferung und dem Rechnungseingang ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die in Satz 1 genannte Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen. Transportrechnungen werden 45 Tage nach Rechnungseingang beglichen.

3.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, Scheck, Aufrechnung mit Gegenforderungen oder auf sonstige Weise nach Wahldes Bestellers. Ist die Teilnahme am Gutschriftverfahren vereinbart, erfolgt der Ausgleich per Gutschrift auf Basis der Bestellung.

3.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5. Bei der Zahlung entstehende Bankgebühren werden in der Weise geteilt, dass der Besteller die Gebühren der von ihm beauftragten Bank, der Lieferant die Gebühren seiner Zahlstelle sowie der zwischengeschalteten Korrespondenzbanken trägt.

3.6. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, Lagerhaltung, Liefergarantie

4.1. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei Haus.

4.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware beim Besteller oder dem vom Besteller benannten Dritten.

4.3. Wird für den Lieferanten erkennbar, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4.4. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der Lieferung, maximal jedoch 20 % zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung erklärt werden. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadensansatzanspruch anzurechnen ist.

4.5. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ständig einen über die jeweilige Liefermengehinausgehenden, angemessenen Lagerbestand vorrätig zu halten.

4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferteile und Komponenten, die in die Produkte des Bestellers eingebaut werden, für einen Zeitraumvon 15 Jahren nach Ablauf der Serie herzustellen und zu liefern.

5. Mängelhaftung

5.1. Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Mangelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Der Lieferant hat auch dafür einzustehen, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften aller Länder, in denen der Liefergegenstand bestimmungsgemäß Verwendung findet, entspricht.

5.3. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.4. Bei Lieferung von Teilen, deren Mangelhaftigkeit sich vor der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zeigt, gibt der Besteller dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz) Lieferung, sofern dies dem Besteller nicht unzumutbar ist. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

5.5. Wird ein Mangel erst nach dem Einbau des Lieferteiles festgestellt, so hat der Lieferant die mangelhaften Lieferteile kostenlos nachzubessern oder nachzuliefern und darüber hinaus die dem Besteller entstehenden Aufwendungen für den Ein- und Ausbau des Lieferteils zu ersetzen. Außerdem hat er diejenigen Kosten zu tragen, die der Abnehmer des Bestellers (Automobilhersteller oder First Tier Supplier) vom Besteller infolge des Mangels berechtigter Weise fordert.

5.6. Die Verjährungsfrist für Mängel der vom Lieferanten gelieferten Waren beträgt 36 Monate, beginnend mit der Lieferung.

6. Geheimhaltung

6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Derartige Informationen dürfen nur zur Ausführung von Aufträgen für den Besteller verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Mitwirkung bei der Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

6.2. Der Besteller behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, Berechnungen und sonstigen GegenständenEigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

7. Qualität, Sicherheit, Umwelt und Dokumentation

7.1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Daten, die „Qualitäts-Richtlinien für Lieferanten“ sowie die jeweils gültigen Qualitätsvorschriften, Vereinbarungen, Lastenhefte, etc. einzuhalten. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.2. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7.3. Bei der Lieferung von gefährlichen oder giftigen Stoffen ist sowohl der Auftragsbestätigung als auch der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen sowie sicherzustellen, dass die Lieferung der Stoffe nur durch freigegebene und autorisierte Spediteure / Frachtführer erfolgt.

7.4. Die Herstellung der bestellten Waren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 14001. Der Besteller unterstützt die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Lieferant entwickelt sich und seine Zulieferanten zur Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen ist sowohl der Auftragsbestätigung als auch der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen, sowie sicher zu stellen, dass die Lieferung der Stoffe nur durch freigegebene und autorisierte Speditionen / Frachtführer erfolgt.

7.5. Conflict Mineral: Entsprechend den Ausführungen des US-Gesetzes „Dodd-Frank Act, section 1502“ der U.S. Sercurities and Exchange Kommission soll die Lieferkette für Gold, Zinn, Tantal und Wolfram bis hin zum Securities Schmelzbetrieb der Metalle transparent dokumentiert werden, die Schmelzbetriebe müssen entsprechend dem „Conflict Free Smelter Program“ unter: http://www.conflictfreesmelter.org/cfshome.htm freigegeben sein.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

8.2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

8.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mitden von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

8.4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten, um sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

8.5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

9. Beistellung, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Besteller behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für den Besteller vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an derneuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2. Der Besteller behält sich das Eigentum an Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen.

9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller bezahlte oder beigestellte Werkzeuge auf Anforderung des Bestellers unverzüglich herauszugeben.

10. Verpackung und Versand

10.1. Soweit technisch möglich, hat der Lieferant alle Teile in Europaletten oder Eurogitterboxen sowie ausschließlich unter Verwendung von Mehrwegverpackungen anzuliefern. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpackungsmittel unverzüglich, spätestens mit der nächsten Anlieferung zurückgenommen werden.

10.2. Sofern Teile ausnahmsweise in Sonderverpackungen angeliefert werden, wird der Lieferant dafür sorgen, dass diese Sonderverpackungen nach Entleerung unverzüglich abgeholt werden.

10.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der deutlich sichtbar an der Außenseite der Verpackung gegen Transport- und Wettereinfluss geschützt anzubringen ist.

10.4. Der Lieferant hat vor Annahme eines Auftrages zu überprüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährdete, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) eingestuft sind. In diesem Fall muss der Lieferant den Besteller sofort umfassend informieren. Spätestens mit der Auftragsannahme bzw. der Auftragsbestätigung muss der Lieferant dem Besteller die notwendigen Erklärungen vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass dem Besteller das jeweils gültige Sicherheitsdatenblatt vorliegt. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den verbindlichen Erklärungen entstehen.

10.5. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen, wie die Gefahrgutverordnung-See, der IMDG-Code, UNICAD; IATA für Luftfracht, EVO/RID, GGVSE- Gefahrgutverordnung-Schiene und Gefahrgutverordnung-Straße sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes. Bei der Lieferung und dem Versand von nicht für das Bundesgebiet bestimmten Waren hat der Lieferant dem Besteller die nach den jeweiligen Zoll- und Steuervorschriften erforderlichen Ausfuhrnachweise vorzulegen bzw. für jede Bestellung und jeden Auftrag die entsprechende Ausfuhrerklärung der Lieferung beizufügen.

11. Produkthaftung

11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5,0 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

12. Soziale Verantwortung

Die etm GmbH legt großen Wert darauf, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Ganzen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die etm GmbH selbst als auch für ihre Lieferanten und Partner. Besteller und Lieferant bekennen sich zur Einhaltung bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien fürWirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaftin einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller

Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,

- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf hat der Lieferant angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zuvermeiden.
Der Lieferant hat außerdem dafür zu sorgen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls die oben aufgeführten Regeln einhalten undbeachten.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

13.3. Gerichtsstand ist Jena. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

13.4. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lieferanten ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13.5. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.